
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0091

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss

Termin

04.02.2010

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen zur Gebäudehöhe für die Errichtung eines Gewerbebetriebes auf dem Grundstück Gemarkung Odendorf, Flur 1, Flurstück 724, Gewerbegebiet Odendorf

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss stimmt der Überschreitung zur Festsetzung der Gebäudehöhe zur Errichtung der beiden Schornsteine für das geplante Krematorium auf dem Grundstück Gemarkung Odendorf, Flur 1, Flurstück 724, zu. Da bereits in den Festsetzungen zum Bebauungsplan Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ für einzelne betriebliche Gebäudeteile oder Einrichtungen eine Überschreitung in Aussicht gestellt wird, ist die Abweichung städtebaulich vertretbar und Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Sachverhalt:

Eine Feuerbestattungsgesellschaft beabsichtigt, das Grundstück Gemarkung Odendorf, Flur 1, Flurstück 724 im Gewerbegebiet Odendorf zu erwerben und dort eine Feuerbestattungsanlage entsprechend den nachfolgenden Unterlagen zu errichten. Die Gebäudehöhe wird im technischen Bereich ca. 6 m und im nichttechnischen Bereich ca. 3,5 m betragen. Entsprechend den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes endet die Schornsteinanlage 10 m oberhalb der Bodenplatte bzw. 3 m über dem Dach. Hierzu wird eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Entsprechende Ansichtzeichnungen werden bis zur Sitzung nachgereicht und können dort vorgestellt werden.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ wurde die Höhe der baulichen Anlagen auf 8 m über vorhandenem Gelände begrenzt. Einzelne betriebliche Gebäudeteile oder Einrichtungen können über diese festgesetzte Höhe hinaus zugelassen werden, wenn und soweit ein betriebliches Erfordernis dafür nachgewiesen wird.

Für die beiden Schornsteine der geplanten Feuerbestattungsanlage ist eine Höhe von 10 m sowie die strengen Grenzwerte nach den Vorgaben der 27. Bundesimmissionsschutzverordnung einzuhalten. Insoweit ist die betriebliche Notwendigkeit für die beantragte Höhenüberschreitung gegeben. Da diese Abweichung städtebaulich vertretbar ist und Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sollte der Ausschuss gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.

Im Rahmen des Bestattungsgesetzes NRW (§ 1 Abs. 5) kann die Gemeinde als Friedhofsträger die Errichtung und den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde widerruflich einem Übernehmer übertragen.

Der Übernehmer wird Kraft eines entsprechenden Vertrages Beliehener. Der Beliehene handelt dann in eigener Verantwortung und selbständig. Als Träger eines Krematoriums übernimmt der Beliehene hoheitliche Aufgaben und ist an die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW gebunden.

Ein entsprechender Vertrag muss zwischen der Gemeinde Swisttal und dem Beliehenen nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Swisttal abgeschlossen werden.